

**Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
für Hebammenstudentinnen und -studenten
des Landkreises Diepholz
(Hebammen-Stipendium)**

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Hebammenstudentinnen und -studenten des Landkreises Diepholz (Hebammen-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Zur Gewinnung von Hebammen insbesondere für die stationäre Versorgung im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH vergibt der Landkreis Diepholz zunächst jährlich bis zu 3 Stipendien an Hebammenstudierende. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber/innen eine Verbundenheit zum Landkreis Diepholz und der Region besteht bzw. diese während des Studiums aufgebaut wird. Die Verbundenheit soll auch durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen (dem jährlichen Treffen der Stipendiat/innen, Fortbildungen, etc.) sichergestellt werden.

Das Stipendienprogramm dient vorrangig der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH.

Die Studierenden erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 400 € monatlich. Krankenpflegekräfte, die sich neu orientieren möchten und ein Hebammenstudium beginnen, erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 1.000 € monatlich, um finanzielle Einschnitte beim Gehalt während des Studiums abzumildern.

Die Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit zeitnah ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des laufenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem die Studierenden in das Stipendienprogramm aufgenommen wurden und im Hebammenstudium eingeschrieben sind. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens bis zur Dauer von 48 Monaten gewährt.

Die Stipendiaten/innen verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ als im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH angestellte Hebamme oder niedergelassene Hebamme im Landkreis Diepholz tätig zu sein. Die Tätigkeitsdauer gilt für einen Zeitraum von bis zu 32 Monaten - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung.

Interessierte können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Diepholz, Gesundheitsamt, Wellestraße 6, 49356 Diepholz **bis zum 31. Oktober eines Jahres bewerben**. Um das Interesse der Bewerber/innen erkennen zu können, wird erwartet, dass diese neben dem Lebenslauf ihre Motivation zur Ausübung der Tätigkeit als Hebamme im Landkreis Diepholz schriftlich darlegt.

2. Grundlage der Richtlinie

Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz, HebG).

3. Zuwendungsempfänger/in - Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- (a) die Voraussetzungen des § 10 HebG erfüllt und
- (b) in einen nach § 12 HebG von der zuständigen Landesbehörde akkreditierten Studiengang zur Hebamme in Deutschland eingeschrieben ist

- (c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- (d) eine Verbundenheit zum Landkreis Diepholz und der Region nachweist (z.B. aus dem Landkreis stammt, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis besteht) und
- (e) eine Verpflichtungserklärung (in Form des Vertrages über die Vergabe eines Stipendiums für Hebammenstudentinnen und -studenten) zur maximalen 32-monatigen Tätigkeit als angestellte Hebamme im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH oder als niedergelassene Hebamme im Landkreis Diepholz abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer späteren Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit als angestellte bzw. niedergelassene Hebamme im Landkreis Diepholz entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen ist dem Landkreis schriftlich anzuseigen.

4. Dauer und Höhe der Studienförderung

Der/Die Studierende erhält 400 € monatlich ab dem ersten Studienjahr. Krankenpflegekräfte, die sich neu orientieren möchten, erhalten ab dem ersten Studienjahr einen Betrag von 1.000 € monatlich, um finanzielle Einschnitte beim Gehalt während des Studiums abzumildern.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des laufenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Hebammenstudium eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 48 Monate gezahlt.

5. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von einem Jahr danach, erfolgreich abgelegt werden. Unterbrechungen, z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich an den jährlichen Treffen der Stipendiaten/innen, organisiert durch den Landkreis Diepholz, teilzunehmen. Sollte dies ausnahmsweise (bedingt durch beispielsweise Krankheit) nicht möglich sein, ist dies vorab mitzuteilen.

6. Nachweis- und Anzeigepflichten der Studierenden

- a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Diepholz vorzulegen. Ebenso ist einmal jährlich ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Studium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen. Die Vorlage für den Sachbericht wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich anzugeben, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich anzugeben.
- d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Hochschule und den Wechsel der Praxiseinrichtung dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich anzugeben.
- e) Nach Abschluss der Staatlichen Prüfung (§ 24 HebG) hat der/die Studierende das Bestehen dieser durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ (§ 5 HebG) unverzüglich nach Erhalt dieser nachzuweisen.
- f) Der/Die Studierende ist verpflichtet, Namensänderungen, oder Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Verpflichtungen der/des Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Hebammenstudiums und Erteilung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ als angestellte Hebamme mit einer Vollzeittätigkeit im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH oder als niedergelassene Hebamme im Landkreis Diepholz tätig zu werden.
- b) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Tätigkeit als Hebamme in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtungszeit. (Berechnung basierend auf der Staffelung der Verpflichtung).
- c) Die Dauer der Verpflichtung zur Tätigkeit als Hebamme richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Dabei verpflichten 3 in Anspruch genommene Monate Förderung zu einer Tätigkeit von 2 Monaten, z.B.:
 - im Falle einer Förderung von 48 Monaten zu einer Teilnahme an der Versorgung von 32 Monaten
 - im Falle einer Förderung von 42 Monaten zu einer Teilnahme an der Versorgung von 28 Monaten

8. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

- a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wiederaufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wiederaufgenommen wurde.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung der Studienförderung von 48 Monaten erreicht ist oder
- der/die Studierende das Hebammenstudium vorzeitig abbricht oder vom Hebammenstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann
- der/die Studierende eine Prüfung nicht spätestens 12 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt besteht.

9. Kündigung und Rückzahlung der Studienförderung

a) Die Studienförderung kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen fristlos gekündigt werden,

- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
- der/die Stipendiat/in das Studium länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
- der/die Stipendiat/in vom Studium ausgeschlossen wird oder
- der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von einem Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit das Studium beendet oder
- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden
- der/die Stipendiat/in nicht binnen 12 Monaten nach Beendigung des Studiums die Tätigkeit als Hebamme im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH oder als niedergelassene/r Hebamme im Landkreis Diepholz aufnimmt oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

b) Nach fristloser Kündigung ist die Förderung, die an den/die Studierende vom Landkreis Diepholz gezahlt wurde, vollständig zurück zu zahlen.

c) Ausgenommen von der vollständigen Rückzahlungsverpflichtung ist die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit als angestellte Hebamme im Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH bzw. als niedergelassene Hebamme im Landkreis vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes. In diesem Fall besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung der Studienförderung, wobei die anteilige Rückzahlungsverpflichtung sich an der Staffelung der Bindungsfrist orientiert bzw. bemisst.

- d) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der im Kündigungsschreiben gesetzten Frist, zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. Im Falle einer Ratenzahlung fallen somit Zinsen an.
- e) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die Tätigkeit als Hebamme nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Auswahlverfahren

Der Landkreis Diepholz prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerber/innen werden in der Regel zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus Vertreter/innen der Klinken im Landkreis Diepholz (Geschäftsführer/Ärztlicher Direktor, Pflegedirektorin, Leitende Hebamme oder anderen Vertreter/innen) und Vertreter/innen des Landkreises.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

11. Bewerbungsverfahren

a) Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Landkreis Diepholz gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

b) Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises,
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife bzw. eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule in Deutschland
- Arbeitsvertrag der Ausbildungsstätte
- Nachweis bisheriger Tätigkeit bei Pflegekräften

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzugeben. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden oder beantragt werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzugeben.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 30.09.2024 in Kraft.

13. Ansprechpartner

Landkreis Diepholz
Gesundheitsamt
Wellestraße 6, 49356 Diepholz
Telefon: 05441/976-1801
E-Mail: gesundheitsamt@diepholz.de
www.diepholz.de